

**1. Änderungssatzung der
Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen
in der Trägerschaft der Stadt Hameln
(Schulbezirkssatzung)
vom 20.12.2023**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr.5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hameln am 20.06.2024 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Stadt Hameln (Schulbezirkssatzung) beschlossen.

Artikel 1

Die in § 9 der Satzung genannte Höchstzügigkeit der 5. Jahrgänge der Integrierten Gesamtschulen in Hameln wird wie folgt geändert:

- 2.) IGS Hameln West (Eine Namensgebung steht noch aus)
Die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs wird grundsätzlich auf **vier** festgelegt.
Für das Schuljahr 2024/25 jedoch wird die Höchstzügigkeit des 5. Jahrgangs auf **fünf** festgelegt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Hameln, den 20.06.2024


Claudio Griese
Oberbürgermeister